N Com. 340/3

Archive₆

Nº 20 / 1993

1200 Joer Buurg Zolwer

25^{ième} Anniversaire du Syndicat d'Initiative de Soleuvre



Sous le Patronage du Ministère des Affaires Culturelles et de l'Administration Communale de Sanem



Im Schatten des Hochgerichts

Nicht immer war unsere Justiz ein unabhängiger Teil der öffentlichen Gewalt gewesen. Im römischen Recht und keltischer Tradition verwurzelt, hatte sich vor Jahrhunderten eine ziemlich volksnahe Rechtstradition gebildet, die nicht immer einheitlich gehandhabt wurde und deren Gesicht sich dann im Laufe der Jahrhunderte langsam wandelte.

Drei Gerichtsstände unterschied man seit dem Mittelalter bis zur Französischen Revolution, nachdem Ermesinde (1236) und ihre Nachfolger, verschiedenen Orten die sogenannten Freiheitsbriefe nach Böhmerrecht (loi de Beaumont, 1182) gewährt hatten. Die wichtigsten Errungenschaften waren die Befreiung von der Leibeigenschaft, die Freizügigkeit und, für die Dorf- oder Stadtgemeinschaft, das Recht, eine Reihe von Konflikten unter eigener Autorität zu schlichten. Aus letzterem ergab sich die obengenannte Dreiteilung.

Die Gerichte waren Schöffengerichte, die unter Vorsitz eines Meiers (maire), Schultheissen (Scholtes) oder Propstes, bei aussergewöhnlichen Vorfällen sofort, sonst in regelmässigen Abständen, Schuldfragen zu untersuchen hatten. Die Urteile wurden vom Vorsitzenden gefällt, ihre Vollstreckung oblag der Gemeinschaft.

Die Regeln und Gepflogenheiten waren in den sogenannten Weistümern niedergeschrieben, und wurden regelmässig den gewählten Schöffen wieder klargemacht, ehe sie beim Jahrgeding ihre Rechtssprüche fällten. Da diese Leute kaum lesen noch schreiben konnten, war die traditionelle Interpretation wichtig, doch mussten schon mal in schwierigen Fällen Rechtsgelehrte zu Rate gezogen werden. (Gericht Differdingen für geläufigere Fälle, schwerwiegendere gingen nach Brüssel, eigentlich nach "Mechelen" (Malines).

Die Niedere Gerichtsbarkeit lag im Kompetenzbereich der Bürger und umfaßte das Grund und Mittelgericht. Ersteres befaßte sich mit allen Fragen von Grund und Boden, wahrlich ein wichtiges Gebiet in einer Agrargesellschaft. Das andere, oft von denselben Leu-



ten gebildet, war zuständig für zwischenmenschliche Probleme: Schulden, Betrug, üble Nachrede, Verleumdung, Diebstahl, unblutige Prügeleien, ... (jnjurien, geschlegts, scheltwort steht im Beleser Weistum - Abschrift von 1736).

Das Hochgericht, zuständig für Bluttaten, Mord, Raub, aber auch Hexerei, war dem Herrscher vorbehalten, der es an seine Vasallen weiterverlieh oder später für teures Geld an die Städte verkaufte, die es dann in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten ausübten. Es handelte sich um die oberste Gerichtsbarkeit, die die Todesstrafe aussprechen konnte. Deshalb war ihr Wahrzeichen der Galgen, der drohend auf einer Anhöhe auf sich aufmerksam machte. Die Zolver Grafen waren ganz oder teilweise, (oder auch nur zeitweilig), Hochgerichtsherren für Zolver, Beles, Sassenheim, Ehleringen, Differdingen, Ober- und Niederkorn, Kayl, Tetingen, Rümelingen, Deutsch-Redingen (F), Saulnes (F), Pissingen, Machtum/Mosel, Flaxweiler, Schrassig, Mörsdorf/Sauer, Büffingen, Lefflingen, Abweiler, den Osterbornhof, den Errentzhof, den Hof zu Redingen, Kahler, Hivingen, Dahlem, Chêne (B), Vaulx (B) und Waltzing (B). Der Galgen stand in Beles, "um Galgebierg".

Nun ist es noch nie gut gewesen, ins Räderwerk der Justiz zu geraten, denn, allen Bemühungen zum Trotz, kann sie selten ganz gerecht sein. Übrigens ist das Rechtsempfinden weder unwandelbar, noch eindeutig. Aber mit spätmittelalterlichen Gepflogenheiten haben wir doch unsere liebe Not, auch wenn die schlimmen Vergehen und ihre Aburteilung, damals wie heute, doch eher die Ausnahme bildeten. Auch dürfen wir nicht heuchlerisch vergessen, daß die "Rechtssprechung" weltweit auch heute noch viel zu wünschen übrig läßt. "Recht hun, a Recht kréien", waren schon immer zwei Paar Stiefel.

Wenden wir uns hauptsächlich dem Hochgericht und seiner Praxis zu. Wenn man aus den überlieferten schriftlichen Berichten des ausgehenden Mittelalters und der aufdämmernden Neuzeit den Geist des Rechtsempfindens ergründen will (14. - 18. Jahrhundert), so bestätigt sich, daß die Menschen weit weniger empfindsam, demnach weniger mitleidig waren und mehr als heute an eine übergeordnete, echte Gerechtigkeit glaubten. Deshalb war es nur natürlich, daß ein Missetäter für seine Übertretung der Gesetze bestraft



wurde, denn seine Untat mußte gesühnt werden. Selbstmörder, die sich durch ihren Freitod allen Schuldfeststellungen und Sühnebemühungen entzogen, waren deshalb absolut verabscheuenswürdig. Laut Böhmerrecht wurde der Körper durch die Gassen geschleift und bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt, ehe man ihn außerhalb des Fried- oder Kirchhofs unterscharrte. Die Pflastersteine, sowie die Treppen der Haustür, über die der Leichnam geschleift worden war, sollten erneuert werden.

Da wir heute weniger an die Läuterung der Gesetzesübertreter glauben, sondern sie eher davon abhalten wollen, rückfällig zu werden und der Gesellschaft zu schaden, muß manches von damals uns als sehr grausam und gefühlsroh erscheinen, was aber im Lichte der Zeiten relativiert werden sollte.

*

Der Propst, vom Herrscher als sein Justiziar ernannt, war oberste Autorität. Er hörte sich die Klagen an und entschied über eine etwaige Strafverfolgung. Wenn ja, dann wurde der Beschuldigte in den Kerker geworfen, und gestrengem Verhör unterworfen. Ein Geständnis war das unumgängliche Ziel, denn ohne dieses konnte keine Verurteilung erfolgen. (Überbleibsel aus altem römischen Recht). Bei einem Widerruf mußte das Verfahren wiederholt werden, sogar wenn der Verurteilte schon unterwegs zum Galgen gewesen war.

Die wichtigste Figur beim Herbeiführen dieses Geständnisses war der Henker. Ihm oblag es, auch mit den brutalsten Methoden der physischen Gewalt, die Angeklagten zu überführen, denn wenn jemand schon angeklagt war, dann stand seine Schuld auch mehr oder weniger fest.

Wenn die Androhung und Beschreibung der Tortur nicht wirkte, benutzte der Folterknecht seine Instrumente, zum Beispiel das Streckbrett, wo der Körper des Beschuldigten in die Länge gezogen wurde. Oder man hing ihn auf. Beliebt war, die Hände zuerst auf den Rücken zu binden und ihn dann so verdreht an den Handge-

> Cette page a été offerte par: FRAEN A MAMMEN, Zolwer



lenken baumeln zu lassen, wenn nötig bis zu vierundzwanzig Stunden, ohne einen Fuß zu Boden zu setzen, oder bis die Schultern auskugelten. War der Mensch zu solide und widerstandsfähig, konnte man ihn auch etwas wippen, oder hochziehen und brüsk wieder fallenlassen. Eisen, z.B. Daumenschrauben und Zangen dienten zum Zwacken der Knochen, was bekanntlich einen derart höllischen Schmerz verursachte, daß es meist schnell zum gewünschten "Erfolg" führte. Rotglühendes Gerät war noch wirksamer.

Wenn dann der Beschuldigte gestanden hatte und zum Tode verurteilt war, fand die Hinrichtung möglichst schnell statt. Es mußte zumal vermieden werden, daß der Verurteilte an den Folgen der Folter starb, denn damit hätte er seine Schuld nicht gesühnt und wäre nicht geläutert ins Jenseits gelangt.

*

Um nun formal keine Willkür aufkommen zu lassen, waren die Handlungen und Instrumente des Henkers reglementiert. Hier einige Auszüge aus der "Tax der Belohnung undt Kosten so dem Scharffrichter zu Lutzemburg von alters zugewiesen ...:

Erstlich gebuhrt dem Scharffrichter Jedes Tages uff dem Weg so er uff Ersuchen dess Hochgerichts Herrn ausziehet fur den Kosten undt Zehrung fur sich Undt seinen Diener 1 Thaller

Doch muss er im Sommer tags sieben Undt im Winter vier Meillen reisen Item so oft er seine Instrumenta ahnbindet Undt foltert gebuhret ihme 1 Hl Gulden

Item Wan er richtet es seye gleich wass gestalt es wille allemahl 3 Hl florins Man gibt ihme auch so er mit dem feuwr (Feuer) richten den Steill (Galgen) einzusetzen Undt die Hutte (Hütte = Scheiterhaufen) zu bauwen 1 Hl florin Radtbrechen Undt sunst von extraordinari Executionen gebuhrt ihme Weitters nicht dan (nicht mehr als) funff Herrengulden er richte gleiche biesten mit den menschen oder nicht".

Ein ähnliches Dokument von 1740 umfaßte nicht weniger als neunzehn Punkte, darunter z.B.:

"Pour tenailler avec fers ardents aura en outre 3 florins 10 sols et autant pour percer ou couper la langue" oder "Pour trancher la teste 7 florins et s'il



l'empale sur un poteau ou signe patibulaire aura en outre 3 florins 10 sols, ensemble 3 florins 10 sols pour transporter et enterrer le corps, ..."

Die Menschen hatten ein zwiespältiges Verhältnis zum Galgen. Wenn es schon ein lokales Hoheitszeichen war, so wollten sie doch persönlich nichts damit zu tun haben. Joseph Hess kommentiert: "Wurde ein Galgen errichtet, mussten die Untertanen zwangsweise zur Anwesenheit geboten werden. Sie verfielen der Unehrlichkeit, erlangten aber durch eine symbolische Handlung, so durch Fahnenschwenken über ihrem Kopf, ihre Ehrlichkeit wieder. In neueren Zeiten wurde ausdrücklich und öffentlich erklärt, dass die aktive Beteiligung an der Aufrichtung des Galgens nicht unehrlich mache, sofern viele dabei Hand anlegten. Aber niemand durfte Henkersdienste ausüben, der nicht ein freier Mann war. Es ging gegen die damalige Ordnung, dass einem Unfreien erlaubt wurde, einen Freien, und wäre dieser ein Mörder oder Verräter, zu töten. Fand sich niemand für das Amt, so konnte es vorkommen, dass einem Unfreien, einem Sklaven, die Freiheit zugesagt wurde und es fehlte nicht an Leuten, die um diesen Preis frei werden wollten. Ebenso durften nur freie Männer, keine Hörigen, die Bewachung von Übeltätern auf den Burgen übernehmen. Bis kurz vor dem Untergang des Ancien Régime prozessierten die Dörfler gegen die Grundherren wegen dieser ihnen widerlichen Dienstleistung. Das Volk hatte damals seinen Stolz, seinen Ehrbegriff. Obwohl die Wachdienstleistungen bezahlt wurden, suchten sich alle ihnen zu entziehen". (Hess: Altluxemburger Denkwürdigkeiten, 1960, S. 94).

1571 präzisiert das Weistum Zolver über die möglichen Dienstverweigerer bei der Errichtung des Hochgerichts(-galgens): "Vor daß Erst schlacht der Amptman handt ahn thritt damit zuruckh und erfordert die burgleuth und alle andere die zum hochgericht gebotten welch alß dan dasselb hochgericht uffzurichten schuldig und daß bei der straff Nemlich sechs goldt gulden alß vor Ein hoch bouss". Fürs erste schlägt (legt) der Amtmann Hand an, tritt dann zurück und fordert die Burgleut und alle die zum Hochgericht Gebotenen auf, welche alsdann dasselbe Hochgericht aufzurichten schuldig sind, und dass es (sonst) bei der Hochbusse um eine Strafe von sechs Goldgulden geht.

Zum Aufstellen der Leiter und Wache während der Hinrichtung: "Die bourgleuth und so die zu schwach sein die andern hochgerichts underthannen uff gebot des amptmans schuldig Innen zuhelfen, und sollen In zeit



der Execution derslebigen burgleuth etlich bey der schloss Pfortten oder sonst da es dem herrn geleipt bleiben dieselbigen bewachen so es herr begeren wurde". Die Burgleut, und solche die zu schwach sind, den andern Hochgerichtsuntertanen auf Gebot des Amtmanns hin ihnen zu helfen, sollen in der Zeit der Exekution einige derselben Burgleut bei der Schlosspforte, oder sonst da (wo) es dem Herrn beliebt, dieselben (Pforten) bewachen, so es der Herr begehren (verlangen) würde. (Burgleut waren die zur Burg gehörigen Unfreien).

Wenn man auch auf die Vollstreckung eines Todesurteils hielt, so gehörte dazu doch eine gewisse "Menschlichkeit" weil man darauf achtete, daß der Todeskampf nicht schändlich in die Länge gezogen wurde. "Die Hinrichtung mit dem Strang ist während des Ancien Régime hierzulande neben der Enthauptung die am häufigsten angewandte Form der Todesstrafe, und wird in der Regel am Galgen vollzogen. - Am Fuss des Galgens angekommen, besteigt der Henker als erster rücklings die Leiter und zwingt mit untergeschlagenen Seilen den Delinquenten, dem auf dem Hinweg zum "Hochgericht" schon der eigentliche Strang am Halse baumelt, ihm langsam nachzusteigen. Oben angelangt knüpft der Henker hastig den Strang am Querbalken des Galgens fest und stösst seinen Schützling mit dem Knie von den Leitersprossen ins Leere. Er setzt sodann seine Füsse auf die

Die Todesstrafe soll auch abschrecken: 1466 läßt Johann von Bolchen (Boulay), Herr zu Zolver, ... Propst von Luxemburg, einen Kirchendieb hängen und zur Erläuterung seines Frevels wird ein "blechen Kilch" auf dem Galgen ausgestellt. Bei Pferdedieben konnte man die Symbolik aber nicht soweit treiben.

rückwärts gefesselten Hände desselben, und während er sich am Galgenholz festhält, wuchtet er ihn mit kräftigen Rucken ins Jenseits". (Jungblut, S. 11).

Eine Strafe bestialischer Art war das Rad. Der Verurteilte wurde auf ein horizontales Rad geflochten, so daß Arme und Beine überstanden. Mit Knüppeln wurden ihm dann diese Gliedmaße zerschlagen und der Mensch wurde so verrecken gelassen. Manchmal kam das Rädern als infamierender Zusatz vor dem Hängen. 1579: "Nicolaus von Hivingen ... zum hochgerich gefuert, und daselbst mit dem Rade seine Glieder lebendig zerbrochen, und vom Leben zum dhot hingericht ...".

Oder nach der Urteilsvollstreckung wurde der Körper auf das Rad gespannt zur Verwesung, anstatt am Strang zu verrotten und von



den Raben gefressen zu werden "... auch folgens uff ein Rad in der heyde ... uffgericht werden solle".

Soziale Rangunterschiede wurden bis in die Verurteilung beachtet. Der gemeine Mann starb durch den Strang, der edle Herr oder der Soldat wurden durch das Schwert hingerichtet.

*

Die Vergehn, für die die Kapitalstrafe gesprochen wurde, waren unterschiedlicher Art. Manches scheint einigermaßen normal, dem Zeitgeist entsprechend: Mord, schwere Brandstiftung. Andere stossen auf unser Unverständnis: Pferdediebstahl, Ehebruch, Abtreibung, und vor allem Hexerei.

Diebstahl: 1612 "... dass die behafften (Angeklagten) der wider sie geklagter Misshandlung, verschiedener begangener diebstele mitt gewalttsamer Uffbrechung der heuser bey der nachtt, ... in die Hende des ScharffRichters geliebert und durch denselben andern zum abscheuw in den lompenrinck gestelt folgendts zu dem gewonlichen Richtplatz gefuert und doselbst mitt dem strick vom leben zum thod gerichtet werden sollen …".

1729 wird in Luxemburg das junge Mädchen Catharina hingerichtet, wegen Diebstahls: "... nemblich ein guldenes Creutz, ein guldenen Ring, und ein paar guldene ohrring alle stück mit Diamanten besetzt". Sie wird durch den Scharfrichter mit dem Schwert enthauptet, das abgeschlagene Haupt wird auf einer Eisenstange am Galgen aufgespießt, der Körper unter dem Galgen verscharrt.

*

Ein ganz trauriges Kapitel sind die Hexenprozesse. In Ermangelung ausführlicher Gerichtsakten, schätzt Tony Jungblut ihre Zahl auf dreißigtausend im vormaligen Duché de Luxembourg (gut das doppelte Territorium von heute, bewohnt von rund zweihunderttausend Menschen in den besten Zeiten). Etwa zwei Drittel der Beschuldigten endigten auf dem Scheiterhaufen. Neid und Mißgunst waren oft der Vorwand, religiöser Übereifer, Aberglaube und unwahrscheinliche Engstirnigkeit die Ursache für die Ausschreitun-

Cette page a été offerte par: Fernand FRAST, menuiserie, Soleuvre



gen. Hexen, neun von zehn waren Frauen, ritten auf dem Besen zum Ball mit dem Teufel auf dem "Tëtelbierg", gaben sich mit ihm sexuellen Exzessen hin, verzauberten das Vieh so daß es einging, hatten den bösen Blick mit dem sie unliebsamen Nachbarn ein körperliches Übel anhexen konnte, und was derlei blühender Aberwitz noch so erfinden ließ. Genährt wurde der unmenschliche Unfug durch die fachliche Unterstützung mit dem "Hexenhammer", einem 1487 von dem Dominikanermönch Jakob Sprenger veröffentlichten Fachbuch, mit der Beschreibung und Erläuterung der untrüglichen Zeichen, an denen man die Zauberer erkennen konnte. Unter den Qualen der Folter gaben die meisten der Beschuldigten denn auch die ihnen vorgeworfenen Frevel zu, manche auch mehr, was dann unweigerlich auf den Scheiterhaufen führte.

In der Fachsprache des Henkers war der Scheiterhaufen eigentlich eine "Hütte" aus Reisig und Stroh, die recht ordentlich qualmen durften, damit das arme Geschöpf, das da lebendigen Leibes verbrannt werden sollte, schnell einen barmherzigen Erstickungstod erleiden möge. Wenn ein Urteil gnädig ausfiel, verfügte es, daß die Hexe vor dem Verbrennen zu erwürgen (erdrosseln) sei.

Im Bereich des Hochgerichts Zolver sind rund ein Dutzend Hexenprozesse dokumentiert.

*

Auch Brandstiftung ist ein schlimmes Vergehen. 1680 hat Cremers Claus aus Sassenheim in der Folter, der ein Medikus als Fachmann beiwohnte, damit der Folterknecht des Guten nicht zuviel tat, gestanden und das Gericht verfügte: "... Erklehren ingleichen behafften durch seine eygene bekändtnus und gestendigkeit überwiesen zu sein gedachtes Meyer Friedrichen behausung zu Sassenheim verlittene Fasten vorsetzlich und aus feyndtschaft nachtlicherweyll in brandt gestochen zu haben ... zum Hochgericht geführt, und ahlda an einem steyll durch den strick und feuwr hiengericht zu werden". Erklären den gleichen Inhaftierten durch sein eigenes Bekenntnis und Geständigkeit für überführt, des besagten Meyer Friedrich Behausung zu Sassenheim zu den vergangenen Fasten vorsätzlich und aus Feindschaft nächtlicherweil in Brand gesteckt zu haben ... zum Hochgericht geführt und allda an einem Steil (Galgen) durch den Strick und



Feuer hingerichtet zu werden. Die Leiche des Gehängten wurde verbrannt, also Gleiches mit Gleichem vergolten.

Das galt aber nicht unbedingt, denn 1681 wurde in Arlon die Brandstifterin Marie Taveller enthauptet.

*

Kindesmord galt als eines der abscheulichsten Verbrechen, und wurde auch entsprechend grausam geahndet. 1580 wird in Virton die blutjunge Dirne Agnes, die mit ihrer, vom Betteln lebenden Schwester, in einer armseligen Holzhütte gehaust hatte, hingerichtet. Bruder Jehan Pingart vom Predigerkloster Verdun hat ihr mit dem Kaplan immer wieder Trost zugesprochen; die letzte Nacht verbringen zwei Frauen mit ihr im Gebet. "Le 11 avril elle fust enterree toute vive et suffocquee en la fosse soubs le signe patibulaire".

1590: Eine Dienstmagd aus Bergem namens Trein "hat ir eigen und leiblich kindt, fleisch und blut, so in wolkommender und zeittiger geburt lebendig zur Welt geboren, mit iren eigen handen umgebracht und verderbt...". Das Propsteigericht von Luxemburg verfügt "ire Seel in hende Gottes des allmechtigen dero Cörper in hende des Scharffrichters auss dem gefencknuss zu leyten, und in das haltseysen zu stellen, und von dannen zur Stadt aus zu gewonlicher Gerichtsplatzen zu führen, daselbst in eine Kaul mit Dörn zu legen, und lebendig, mit Durchschlagung eines Pals andern zum abscheulichen Exempel begraben werden solle". ...verfügt ihre Seele in die Hände Gottes, des Allmächtigen, ihren Körper in die Hände des Scharfrichters, um sie aus dem Gefängnis zu leiten und in das Halseisen zu stellen, und von da zur Stadt hinaus zum gewohnten Richtplatz zu führen, daselbst in eine Grube mit Dornen zu legen, und lebendig, mit Durchschlagung eines Pfahls, andern zum abschreckenden Beispiel, zu begraben. (Ihr Verführer wurde nur "auf ewig verbannt und mit Ruten zur Stadt hinausgestrichen"!!!).

1688 wird Marie de Nouville aus Niederkerschen zum Tode durch das Schwert verurteilt. Sie wird erst im bloßen Hemd, mit entblößtem Haupt und nackten Füßen und einer zweipfündigen Wachskerze in Händen, in die Pfarrkirche geführt, um dort Gott und die Justiz um Verzeihung zu bitten, dann stellt der Henker sie eine Viertelstunde an den Pranger, bevor er sie am Galgenplatz enthauptet. (Jungblut)



1693 ergeht es der Elsen Marie aus Neuerburg viel weniger schlimm, denn "avoir mis au monde un enfant apres avoir tenté l'avortement par des breuvages" ist sie wegen der mißglückten Abtreibung nicht eigentlich zur Mörderin geworden und wird deshalb nur dazu verurteilt, vom Henker an die Schandsäule gestellt und dann durch die Gassen ausgepeitscht zu werden. Sie wird weiterhin für drei Jahre aus der Herrschaft Neuerburg verbannt, und muß öffentliche Abbitte leisten.

Wenn man hier in den verschiedenen Urteilen noch eine gewisse grausame Konsequenz findet, so ist das nicht immer der Fall, denn 1609 wird Michel Theyssens aus Bettemburg wegen, mit seiner Schwiegertochter begangenen Ehebruchs, enthauptet, während die gleichermaßen Mitschuldige nur ausgepeitscht wird.

*

Ein etwas sonderbarer Fall trug sich teilweise in Zolver zu. (Jungblut S. 76). 'In Niederkerschen hat der dort ansässige lothringische Untertan Claus Bourig, dem in Niederkerschen eines seiner Kinder im Fluß ertrunken ist, in seinem Gram sich so sträflich vergessen, daß er mit einem lothringischen Gerichtssergeanten die kleine Leiche bergen und auf lothringischem Boden bestatten ließ, ohne dazu auf luxemburgischer Seite die unbedingt erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Weil es indes Bourig wohlbekannt gewesen sei, daß sich die lothringische Gerichtshoheit nicht bis zu jenem Weidenstrauch erstreckte, zu dem die Wellen die Kinderleiche abgetrieben hatten, hat das Gericht zu Zolver den Elenden eingesperrt und dazu verurteilt, ein Kind aus Holz anfertigen zu lassen und persönlich an der Stelle niederzulegen, wo er die Leiche aus dem Wasser gezogen hatte. Die fünfjährige Verbannung gibt dem armen Kerl den Rest: Kaum ist Bourig aus dem Turm entlassen und in sein bescheidenes Haus zurückgekehrt, so bricht er zusammen und stirbt. Herr von Ouren, der Propst, kümmert sich um die Konfiskation".

Damit ist ein wichtiges Stichwort gefallen: Die Güter des Verurteilten werden eingezogen, meistens zur Hälfte, wenn damit wenigstens die Gerichtskosten abgedeckt sind, sonst eben mehr. Den verbleibenden Teil überläßt man gnädig den Hinterbliebenen. Im Falle von Hexenprozessen sind diese Hinterbliebenen öfters mißliebi-



ge Verwandte oder sonstige direkte Nutznießer, und man versteht besser das ganze Manöver.

Zitat aus dem Schöffenweistum Zolver/1571: "Sonst die confiscation der guetter der missthetter belangen da gehor die halbtheill des missthetters weib und keindern zu, von den andern halben theill aber wierd der kost, so uf die gefencknis und abrichtung get zuvorn abgenomen, und so alss dan noich Ettwas ubreig, damit werdt es gehalten wie oben von den hochbossen (Bussen vom Hochgericht zugunsten der Herrschaft) gemelt ist. Sagen darbej so der missthätig gar kein gout hatt, oder aber das halbtheill seiner habde so confisciert nit genochsam were vor den costen der gefencknis und abrichtung, dass alss dan ein leder herr nach gebür dessen er ahn der Confiscation so ettwas vorhanden were, haben wurdt zu solchen Kosten contribuieren und zuschissen muess". Was sonst die Konfiskation der Güter der Missetäter anbelangt, da gehört die Hälfte dem Weib und den Kindern des Missetäters, vom andern halben Teil aber wird die Kost im Gefängnis und bei Gericht abgezogen, und wenn noch etwas übrig bleibt, so wird das gehandhabt wie bei den Hochgerichtsbussen (nämlich zugunsten des Hochgerichtsherrn). Wir sagen dabei, dass wenn der Missetäter kein Gut hat, oder aber die konfiszierte Hälfte seiner Habe nicht genügend wäre für die Kosten von Gefängnis und Gericht, dass dann jeder Herr nach Gebühr dessen, was er an Konfiskation (bekommen hätte), sofern etwas vorhanden wäre, Anteil an den Kosten tragen und zuschiessen muss.

Die Gerichtskosten sind allemal hoch. Während der Untersuchungshaft und besonders während der Folter, müssen der Henker und seine Gesellen, sowie auch die Gerichtsschöffen und Schreiber als Begutachter beköstigt werden. Ein guter Brauch bestand nämlich darin, daß während der Dauer der "peinlichen Befragung" die Gerichtsleute (Magistraten, Schreiber, Medikus) in einem Nebengemach ordentlich tafelten, um so die Ungemach besser zu überstehen. Die Hinrichtung ist ebenso wieder eine teure Angelegenheit. Den Henkertarif kennen wir schon teilweise, aber auch die Bürger, die bei der Vollstreckung als Zeugen, oder auch als Bewacher, dabei sein mußten, wurden mit Speis und Trank für ihre Müh entschä-

Cette page a été offerte par:

GESCHICHTSFRENN vun der Gemeng Suessem, Belvaux



digt, während die Gerichtsleute sich wieder ein Festessen genehmigten.

*

Bei den geschilderten Justizgepflogenheiten wäre man versucht anzunehmen, der Henker hätte einen ganz einträglichen Beruf ausgeübt. Dem war meistens nicht so, (Meister Stip aus Luxemburg, Ende des 16. Jahrhunderts war eine Ausnahme, ehe er selbst hingerichtet wurde), und mehr als einer klagte, das Handwerk ernähre nicht seinen Mann. Auch gesellschaftlich war der Scharfrichter verachtet und mußte auch mal das Doppelte oder Dreifache für Verpflegung zahlen, damit man ihm überhaupt etwas abgab. Er wurde zu keiner Zunft zugelassen, da er unehrlich war, (de condition infâme). Deshalb war er froh, als Abdecker (Wasenmeister) mit dem Abschleppen und Verscharren von verendetem Vieh sich ein Zubrot zu verdienen. Auch überzählige Hunde erschlug er (auf 87 an einem einzigen Tag brachte es 1476 der hontsleger = Hundeschläger in Luxemburg). Dagegen hatte er manchmal einen guten Namen als "Schenner", der gebrochene oder ausgerenkte Glieder wieder auszurichten verstand. Darin war er schließlich Fachmann.

Vom Henker verlangte man, daß er sein Amt kompetent und mit Fleiß versah. 1639 steht Meister Hans vor Gericht, weil er zum "höchsten Skandal und Ärgernis" die armen zum Tode verurteilten Personen jämmerlich traktiert habe. Der Meister gibt zu, einen "Patienten" mit dem Schwert verfehlt und ihm verschiedene Streiche gegeben zu haben, ehe er das Haupt vom Leib gehauen. Auch habe er einen Zauberer mit dem Feuer hingerichtet, zu dessen Strangulierung er über eine Viertelstunde benötigt habe. Er sei damals krank und schwach gewesen! - Von Henkersknechten gerne zitiert, glaubt man, daß "man einen Mann setzen kann", d.h. daß der Henker im Augenblick der Hinrichtung mehrere Delinquentenköpfe vor sich sieht, und nicht weiß, nach welchem er hauen soll. Daß diese Vorstellung nicht nur ins Reich der Fabel gehört, können detaillierte Berichte über mißglückte Streiche, wie sie z.B. aus Brüssel mit ungeheuerlichen Einzelheiten vorliegen, bestätigen. (Jungblut, S. 227).



In späteren Zeiten wurden die Strafen vieleicht weniger blutrünstig, wenn auch nicht wirklich milder. Denn die Galeere aus der französischen Zeit gab auch kaum Chancen einer Rückkehr. Michelet schreibt in seiner "Histoire de France" (in Jungblut): "De cinquante galériens qu'on amena de Metz à Marseille, attachés à la chaîne, cinq étaient morts au premier jour de route. … Il n'y eut jamais de machines si grossières que les galères de Toulon. Point d'entrepont. La cale était un petit trou où l'on mettait les vivres et où l'on jetait les malades … Tout le monde couchait sur le pont, ou plutôt ne couchait pas; faute de place on restait assis. … Le désespoir, c'était d'être scellé pour toujours à la même place, de coucher, manger, dormir là, sous la pluie ou sous les étoiles, de ne pouvoir se retourner, varier l'attitude …".

Für weniger schlimme Fälle bestand die Strafe oft in der Zurschaustellung am Pranger, "am Lomperank" oder Stillchen, oder/und einer öffentlichen Abbitte, barfuß, mit einer ein-, zwei- oder sechspfündigen Kerze in der Hand, während des sonntäglichen Hochamtes.

Als Lichtblick in dieser Justizpraxis, wenn auch mit Einschränkungen, gilt das Asylrecht. So wie in den anderen nach Böhmerrecht befreiten Ortschaften, galt es ebenfalls in Beles. Es bestand darin, daß Fremde, aber keine Schwerverbrecher, sechs Wochen und sechs Tage freien Aufenthalt bekamen, um sich vor der (unberechtigten) Verfolgung durch den Herrscher zu schützen. Ungewöhnlich ist, daß hier, entgegen allgemeiner Praxis, sogar ein zum Tode Verurteilter solches Asyl im "Burghaus" beanspruchen konnte. Glückte es dem Asylanten nach Ablauf der Frist, einen (drei) Fuß vor die Tür zu setzen und ungeschoren zurück in die Freistätte zu gelangen, so begann eine neue Periode von sechs Wochen. Die Handhabung des Asylrechts war örtlich ziemlich unterschiedlich, am sichersten übten es die Bischöfe aus. Sonst bestand es meist für Kirchen, Klostergüter, Gutsherrenhäuser. Erkennbar waren manche Freistätten an einem in den Giebel eingemauerten Menschenkopf.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Hochgerichtsherren auch ein recht weitreichendes **Gnadenrecht** besaßen. So liest man im Zolver Weistum (1571): "In allen criminalischen und andern saichen genadt und ungenadt … und wahn ein missthettiger schon



zum thodt verurteilt were und den strick am halss, haben Ire Genaden die Leibstraffe nach zulassen und zu vertzeihen". In allen kriminellen und andern Sachen Gnade und Ungnade … und wenn ein Missetäter schon zum Tode verurteilt wäre und den Strick am Hals (hätte), können ihre Gnaden (Hochgerichtsherr) die leibliche Strafe zulassen oder (aber) verzeihen.

Wenn man nun Parallelen zu unserer Zeit ziehen will, möchte man den Eindruck haben, daß wir im Einzelfall doch recht weit von den Grausamkeiten der geschilderten Untersuchungs- und Urteilsmethoden entfernt sind. Es bleibe jedoch einem jeden überlassen, das Verhalten unserer Altvordern mit unserem zu vergleichen, wenn wir uns, genau wie sie, nicht ungern und mit leisem Schaudern, für schlimme Ereignisse interessieren, solange sie uns nicht selbst betreffen.

Folter und öffentliche Hinrichtungen gibt es (bei uns) wohl keine mehr, dafür aber versorgen uns die Medien, tagtäglich, mit Neuigkeiten schlimmster Art. Sie leben halt auch, und nicht schlecht, von unserer voyeuristischen Neugier, nach der Devise: "Bonne nouvelle, pas de nouvelle".

So gesehen, war das Geschehen rund um das Hochgericht nur der formale Ausdruck des damaligen Zeitgeistes. Die tiefe Struktur der menschlichen Seele aber hat wenig geändert, denn sobald man persönlich Opfer einer kriminellen Tat wird, ruft man allzuleicht wieder nach Rache und Scharfrichter.

Nico GREIVELDINGER

Quellen:

Tony Jungblut: DAS HENKERBUCH, 1953

Joseph Hess: ALTLUXEMBURGER DENKWÜRDIGKEITEN, 1960 René Klein in ENG GEMENG AN HIR GESCHICHT, Bd 1, 1993